Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1932 | Nr. 15

Inhalt:

Tag:		Seite
9. 3. 32.	Verordnung über die Abänderung der Hauszinssteuerverordnung	111
9. 3. 32.	Bekanntmachung der Neufassung der Hauszinssteuerverordnung	114
10. 3. 32.	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 vom 2. April 1931	122

(Nr. 13710.) Verordnung über die Abänderung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 9. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) nebst den hierzu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen wird mit Wirkung vom 1. April 1932 ab wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „die zur Förderung der Bautätigkeit" . . . bis „verwendet werden soll" gestrichen.
2. Im § 2 Abs. 1 tritt an Stelle des Steuersatzes „1140 vom Hundert" der Steuersatz „960 vom Hundert".
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Von dem Aufkommen der Hauszinssteuer im Rechnungsjahr 1932 sind durch das Land 25 Millionen für seinen allgemeinen Finanzbedarf und weitere 25 Millionen für die im Zweiten Teile Kapitel I § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) bestimmten Zwecke (Bauanteil) zu verwenden. Von dem verbleibenden Betrage des Aufkommens fließen für den allgemeinen Finanzbedarf 53 vom Hundert dem Lande und nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz 47 vom Hundert den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer). Soweit für die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden gemäß Artikel II § 7 im Rechnungsjahr 1932 weniger als 76 Millionen *RM* zur Verfügung stehen sollten, mindert sich der Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer für diesen Zweck.

4. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle

   des Steuersatzes „360 vom Hundert" der Steuersatz „300 vom Hundert",
   des Steuersatzes „485 vom Hundert" der Steuersatz „400 vom Hundert",
   des Steuersatzes „605 vom Hundert" der Steuersatz „500 vom Hundert",
   des Steuersatzes „725 vom Hundert" der Steuersatz „600 vom Hundert",
   des Steuersatzes „845 vom Hundert" der Steuersatz „700 vom Hundert",
   des Steuersatzes „970 vom Hundert" der Steuersatz „800 vom Hundert",
   des Steuersatzes „1015 vom Hundert" der Steuersatz „840 vom Hundert",
   des Steuersatzes „1065 vom Hundert" der Steuersatz „880 vom Hundert",
   des Steuersatzes „1110 vom Hundert" der Steuersatz „920 vom Hundert".

5. Im § 4 a erster Satz tritt an die Stelle des Steuersatzes „920 vom Hundert" der Steuersatz „800 vom Hundert".

6. Im § 5 Abs. 1 treten an die Stelle
des Steuersatzes „480 vom Hundert" der Steuersatz „400 vom Hundert",
des Steuersatzes „600 vom Hundert" der Steuersatz „500 vom Hundert",
des Steuersatzes „700 vom Hundert" der Steuersatz „600 vom Hundert".

7. § 5 a wird aufgehoben.

8. Als § 5 b wird neu eingefügt:

Die am 1. April 1932 gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 4 a, § 5 geltenden Hauszinssteuersätze werden vom 1. April 1935 ab um 25 vom Hundert und vom 1. April 1937 ab um weitere 25 vom Hundert gesenkt. Vom 1. April 1940 ab wird die Hauszinssteuer nicht mehr erhoben.

9. Als § 5 c wird neu eingefügt:

Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die ab 1. April 1932, 1935 und 1937 auf Grund dieser Verordnung eintretenden Steuerermäßigungen bedarf es nicht.

10. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

11. Als § 12 a wird neu eingefügt:

Die zuständigen Minister werden ermächtigt,

1. den § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a und b Ziffer 2 zweiten Halbsatz aufzuheben und Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen an hilfsbedürftige Personen zu erlassen,
2. den übrigen Teil des § 9 für die Zeit vom 1. April 1935 ab aufzuheben.

12. Im § 13 treten an Stelle der Worte „31. März 1932" die Worte „31. März 1940".

Artikel II.

§ 1.

Für die Ablösung der Hauszinssteuer gelten Zweiter Teil Kapitel I §§ 2 und 3 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60), die Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) und die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

(1) Der Ablösung der Hauszinssteuer sind die Steuerbeträge, die sich gemäß §§ 2, 4, 4 a und 5 der Hauszinssteuerverordnung ergeben, zugrunde zu legen.

(2) Die Hauszinssteuer kann auch teilweise abgelöst werden, jedoch nur in Höhe von 25 vom Hundert, 50 vom Hundert, 75 vom Hundert der Hauszinssteuer. Beträgt der der Ablösung der Hauszinssteuer zugrunde zu legende Steuerbetrag 4000 *RM* oder mehr, so können auch 10 vom Hundert der Hauszinssteuer abgelöst werden. Bei einer Teilablösung erfolgt eine Anrechnung der Hälfte der gezahlten Hauszinssteuerbeträge gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) nur in dem Verhältnis, in dem die Hauszinssteuer abgelöst worden ist.

§ 3.

Ist die Hauszinssteuer zugunsten von Mietern für das Rechnungsjahr 1931 oder einen Teil desselben gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a oder b der Hauszinssteuerverordnung gestundet und niedergeschlagen worden, so ist im Falle der Ablösung der Hauszinssteuer, solange § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a und b nicht aufgehoben ist, den Grundstückseigentümern zugunsten solcher Mieter für die Dauer der Innehabung ihrer bisherigen Wohnung ein Betrag in Höhe des Hauszinssteuerbetrags, der bei Nichtablösung der Hauszinssteuer gestundet und niedergeschlagen worden wäre, zu gewähren, soweit seitens des Grundstückseigentümers ein entsprechender Mietnachlaß erfolgt. Diese Beträge dürfen

jedoch für die Laufzeit der Hauszinssteuer insgesamt ein Drittel des Ablösungsbetrags des betreffenden Grundstücks nicht übersteigen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind aus den Ablösungsbeträgen zu entnehmen.

§ 4.

(1) Anträge auf Ablösung der Hauszinssteuer sind an die für die Erhebung der Hauszinssteuer zuständige Stelle zu richten.

(2) Die Ablösungsbeträge sind an die Staatliche Kreiskasse zu entrichten, sofern nicht der Finanzminister allgemein oder im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Finanzminister kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Die Ablösungsbeträge sind getrennt von dem laufenden Hauszinssteueraufkommen zu vereinnahmen und zu verwalten.

§ 5.

(1) Für die Erteilung der Bescheinigungen gemäß Artikel 7 und 11 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) ist der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses zuständig.

(2) Für die Bescheinigung, die gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) auszustellen ist, sind nur solche Steuerrückstände zu berücksichtigen, deren Fälligkeit nicht länger als sechs Monate vor dem letzten Fälligkeitstermine vor der Zahlung oder Hinterlegung des Ablösungsbetrags bei der für die Erhebung des Ablösungsbetrags zuständigen Stelle liegt.

§ 6.

Schwebt ein Rechtsmittelverfahren, so ist nach endgültiger Festsetzung der Hauszinssteuer im Falle ihrer Ermäßigung der entsprechende Ablösungsbetrag zu erstatten.

§ 7.

(1) Von dem Aufkommen aus der Ablösung sind nach Abzug der gemäß § 3 erforderlichen Beträge zu verwenden

1. je 33⅓ vom Hundert der bis zum 30. September 1932 eingehenden Ablösungsbeträge für den allgemeinen Finanzbedarf in den Rechnungsjahren 1932 und 1933,
2. je 30 vom Hundert der vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 eingehenden Ablösungsbeträge für den allgemeinen Finanzbedarf in den Rechnungsjahren 1932 und 1933,
3. 33⅓ vom Hundert der bis zum 30. September 1932 und 30 vom Hundert der vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 eingehenden Ablösungsbeträge für die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden, jedoch insgesamt höchstens 76 Millionen *RM*,
4. der Restbetrag der im Rechnungsjahr 1932 eingehenden Ablösungsbeträge für die Staatsschuldentilgung.

(2) Die Ablösungsbeträge gemäß Abs. 1 Ziffer 1, 2 werden zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach dem in den einzelnen Rechnungsjahren jeweilig geltenden Schlüssel verteilt.

Artikel III.

Soweit Hauszinssteuermittel des Rechnungsjahrs 1930, die für die Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens bestimmt waren, bisher für die Bautätigkeit noch nicht bereitgestellt worden sind, können sie zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen werden.

Artikel IV.

Artikel III des Fünften Teiles der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 ab aufgehoben.

Artikel V.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der durch die eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen bedingten Fassung und den Artikel II unter der Bezeichnung „Hauszinssteuerverordnung" neu zu veröffentlichen.

Artikel VI.

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 9. März 1932.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun.

Zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt und den Minister des Innern
Klepper.

(Nr. 13711.) Bekanntmachung der Neufassung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 9. März 1932.

Auf Grund des Artikels V der Verordnung zur Abänderung der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 111) wird der Wortlaut der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der durch die eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen bedingten, vom 1. April 1932 ab gültigen Fassung nachstehend unter der Bezeichnung „Hauszinssteuerverordnung" bekanntgemacht.

Berlin, den 9. März 1932.

Der Preußische Finanzminister.
Klepper.

Hauszinssteuerverordnung.

Artikel I.

§ 1.

Zur Durchführung des Geldentwertungsausgleichs wird im Zusammenhang mit der Regelung des Mietwesens von den in Preußen belegenen bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom 1. April 1924 ab eine besondere Steuer (Hauszinssteuer) erhoben.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt 960 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

(2) Von dem Aufkommen der Hauszinssteuer im Rechnungsjahr 1932 sind durch das Land 25 Millionen für seinen allgemeinen Finanzbedarf und weitere 25 Millionen für die im Zweiten Teile Kapitel I § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) bestimmten Zwecke (Bauanteil) zu verwenden. Von dem verbleibenden

Betrage des Aufkommens fließen für den allgemeinen Finanzbedarf 53 vom Hundert dem Lande und nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz 47 vom Hundert den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer). Soweit für die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden gemäß Artikel II § 7 im Rechnungsjahr 1932 weniger als 76 Millionen Reichsmark zur Verfügung stehen sollten, mindert sich der Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer für diesen Zweck.

(3) Beträgt die Friedensmiete (der Friedensmietwert) des Grundstücks weniger als 6 vom Hundert des der Veranlagung zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zugrunde liegenden Steuerwerts, so ist die Hauszinssteuer auf Antrag in der Weise herabzusetzen, daß sie von einer angenommenen Grundvermögensteuer von 4 vom Hundert der Friedensmiete (des Friedensmietwerts) der Gebäude und der zugehörigen Hofräume berechnet wird.

(4) Bei Grundstücken (Grundstücksteilen), die für gewerbliche Zwecke genutzt werden, ist die Steuer auf Antrag von einer angenommenen Grundvermögensteuer von 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts zu berechnen. Als Gebäudesteuernutzungswert gilt der nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) für gewerbliche Räume besonders festgestellte oder festzustellende Nutzungswert.

(5) Steuereingänge aus zurückliegender Zeit werden nach dem zur Zeit des Einganges geltenden Verteilungsmaßstabe verteilt.

§ 3.

(1) Von der Steuer sind befreit:

a) die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden bebauten Grundstücke, sofern sie von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke oder für die unter b genannten Zwecke benutzt werden;

b) die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden bebauten Grundstücke, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden;

c) die im Eigentum des Entsendestaats stehenden bebauten Grundstücke der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist;

d) die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener;

e) diejenigen bebauten Grundstücke, die nach § 24 Abs. 1 e bis i des Kommunalabgabengesetzes den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen, sofern sie nicht bereits gemäß a bis c steuerfrei sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiungen gemäß Abs. 1 a sind nicht gegeben, soweit die Grundstücke Wohnzwecken oder werbenden Zwecken dienen. Dies gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind.

(3) Liegen nur für einen Teil des bebauten Grundstücks die vorstehenden Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 4.

(1) Die Steuer vermindert sich auf Antrag um die laufende Geldverpflichtung, die sich ergibt aus einer am 13. Februar 1924 auf dem Grundstücke ruhenden privatrechtlichen wertbeständigen Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige

Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) oder aus einer zum gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstücke ruhenden Reallast, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, oder aus solchen Lasten, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung derartiger wertbeständiger Lasten aufnimmt.

(2) Entsprechendes gilt für laufende Geldverpflichtungen aus einer auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld sowie aus solchen Hypotheken in in- und ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören auch Rücklagen, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Der Finanzminister bestimmt, bis zu welcher Höhe Rücklagen als angemessen anzusehen sind.

(3) Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 60 vom Hundert des Friedenswerts belastet waren, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusetzen, daß er

bei unbelasteten Grundstücken 300 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswerts 400 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts 500 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts 600 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts 700 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 45 vom Hundert des Friedenswerts 800 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts 840 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 55 vom Hundert des Friedenswerts 880 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 60 vom Hundert des Friedenswerts 920 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4)

beträgt. Als dingliche privatrechtliche Lasten gelten nicht Hypotheken, die gemäß den §§ 1187, 1190 B.G.B. zur Sicherung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen worden sind. Das gleiche gilt von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, die zugunsten von Ehegatten oder von Personen, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, eingetragen worden sind.

(4) Bei der Berechnung der Belastung ist von dem Goldmarkbetrage der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Goldmarkbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten.

(5) Bei denjenigen Grundstücken, deren dingliche privatrechtliche Lasten in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 zurückgezahlt worden sind, wird auf Antrag von dem Goldmarkbetrage

der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last der Goldmarkbetrag der Rückzahlung abgesetzt, soweit er mehr als 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last beträgt.

(6) Ist das Eigentum an Grundstücken in der Zeit nach dem 31. Dezember 1919 bis zum 15. November 1923 durch Kauf zu einem Goldmarkpreise von nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts erworben worden, so finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Abs. 3 Satz 1 und 2 und in den Abs. 4 und 5 keine Anwendung. Ausgenommen ist der Erwerb durch Verwandte bis zum dritten Grade und der Erwerb durch verdrängte Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teile verloren haben. Sind Grundstücke der im Satz 1 bezeichneten Art auf einen anderen übergegangen, so finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Abs. 3 Satz 1 und 2 und in den Abs. 4 und 5 auch für die Rechtsnachfolger keine Anwendung, es sei denn, daß die Grundstücke von dem am 31. Dezember 1919 eingetragenen Eigentümer zurückerworben worden sind.

(7) Als Goldmarkbetrag im Sinne der Hauszinssteuerverordnung gilt bei den dinglichen privatrechtlichen Lasten, die vor dem 1. Januar 1918 eingetragen waren oder getilgt worden sind, der Nennbetrag der Last oder der Tilgung, im übrigen der Goldmarkbetrag, der sich unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) berechnet.

(8) Als Friedenswert im Sinne der Hauszinssteuerverordnung gilt der gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) festgesetzte Wert.

§ 4 a.

Bei den über 45 vom Hundert des Friedenswerts belasteten Grundstücken, die vom Eigentümer bewohnt oder für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden, ist auf Antrag des Eigentümers die auf die eigenbewohnten oder eigengenutzten gewerblichen Räume im Verhältnis der Friedensmiete entfallende Steuer auf 800 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen. Dieselbe Herabsetzung findet auf Antrag statt für Grundstücke von Baugenossenschaften, die von Mitgliedern dieser Genossenschaften bewohnt werden.

§ 5.

(1) Für Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 Quadratmeter, die bis zum 1. Juli 1918 einschließlich bezugsfertig hergestellt waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, ist auf Antrag des Steuerschuldners

a) Steuerbefreiung zu gewähren, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswerts belastet war,

b) die Steuer auf 400 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 30 vom Hundert des Friedenswerts belastet war,

c) die Steuer auf 500 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 40 vom Hundert des Friedenswerts belastet war,

d) die Steuer auf 600 vom Hundert der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit einem Goldmarkbetrage von mehr als 40 vom Hundert des Friedenswerts belastet war.

(2) Die Freistellung oder Ermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teile auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist oder einzelne Räume vom Eigentümer für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden. Für die Berechnung der Belastung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

(3) Den Eigentümern gleichgestellt sind die Mitglieder von Baugenossenschaften, die ein Einfamilienhaus der Genossenschaft mit der Anwartschaft auf spätere Eigentumsübertragung bewohnen.

§ 5 a (fortgefallen).

§ 5 b.

Die am 1. April 1932 gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 4 a, § 5 geltenden Hauszinssteuersätze werden vom 1. April 1935 ab um 25 vom Hundert und vom 1. April 1937 ab um weitere 25 vom Hundert gesenkt. Vom 1. April 1940 ab wird die Hauszinssteuer nicht mehr erhoben.

§ 5 c.

Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die ab 1. April 1932, 1935 und 1937 auf Grund dieser Verordnung eintretenden Steuerermäßigungen bedarf es nicht.

§ 6.

(1) Der Jahresbetrag der nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zu berücksichtigenden laufenden Geldverpflichtungen wird nach näherer Bestimmung des Finanzministers auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge verteilt.

(2) Ruht eine dingliche privatrechtliche Last auf einem Grundstücke, von dem nur ein Teil zur Steuer veranlagt ist, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge und die Lasten für die einzelnen Grundstücksteile nach dem Verhältnis ihres Friedenswerts festzustellen.

(3) Ruht eine dingliche privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswerts zu verteilen.

§ 7.

(1) Neubauten und durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile sind von der Steuer befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist.

(2) Als Neubauten im Sinne des Abs. 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) errichtet worden sind. Sofern solche Gebäude nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, gilt für die Berechnung der Belastung als Friedenswert der Friedenswert des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten bebauten Grundstücks und als Belastung die dingliche privatrechtliche Last, die auf dem kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten bebauten Grundstück am 31. Dezember 1918 geruht hat, jedoch höchstens bis zum Betrag der am 1. Juli 1914 auf dem Grundstücke ruhenden dinglichen privatrechtlichen Last.

(3) Die näheren Vorschriften über die Besteuerung der mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neu-, Um- und Einbauten und die Belastung der mit derartigen Neubauten besetzten Grundstücke mit einer Grundschuld gemäß § 29 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs werden von den zuständigen Ministern getroffen. Diese Vorschriften sind dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 8.

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3, der §§ 3 bis 14, der §§ 16, 17 und 20 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) finden auf die Hauszinssteuer sinngemäß Anwendung. Das Grundstück haftet nur für die zur Zeit der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung laufenden und die in den letzten sechs Monaten vor der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung fällig gewordenen Steuerbeträge.

(2) Die Steuerausschüsse und die Berufungsausschüsse für die Steuer vom Grundvermögen sind auch im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren für die Hauszinssteuer zuständig.

(3) Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die Hauszinssteuer bedarf es nicht. Als Tag der Zustellung des Veranlagungsbescheids im Sinne des § 231 der Reichsabgabenordnung gilt für die Fälle des § 3 der 15. September 1926, im übrigen der 15. April 1924. Wird dem Steuerpflichtigen ein Veranlagungsbescheid mitgeteilt, so beginnt die Frist der Einlegung des Einspruchs erst mit Ablauf des Tages der Mitteilung.

(4) Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer dürfen nicht damit begründet werden, daß die zugrunde gelegte vorläufige Steuer vom Grundvermögen oder der gemäß den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) besonders festgestellte, einer rechtskräftigen Veranlagung zugrunde liegende Nutzungswert unrichtig sei.

§ 9.

(1) Der Finanzminister hat die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstande selbst liegen, sowie die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet.

(2) Insbesondere ist die Steuer zu stunden und niederzuschlagen:

1. bei Mietwohnungen oder Teilen von Mietwohnungen
   a) soweit deren Nutzungsberechtigte und die ihren Haushalt teilenden Familienangehörigen zusammen nachweisbar einen Arbeitslohn oder ein sonstiges Einkommen von nicht mehr als 1200 Reichsmark beziehen. Sind neben dem Nutzungsberechtigten und seiner Ehefrau andere Familienangehörige vorhanden, so erhöhen sich die 1200 Reichsmark für jeden dieser Familienangehörigen um je 100 Reichsmark, für den vierten und jeden weiteren Familienangehörigen jedoch um je 200 Reichsmark,
   b) sofern Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, die eine öffentliche Unterstützung oder eine Zusatzrente erhalten, oder Erwerbslose oder andere bedürftige Personen (namentlich kinderreiche Familien), welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind,
   c) wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge dem Eigentümer nach Lage der Sache nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können;
2. bei Eigenwohnungen, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist oder die Voraussetzungen unter Nr. 1 a oder b gegeben sind;
3. bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.

(3) Die Steuer ist niederzuschlagen, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leerstehen.

(4) Die auf einen gewerblichen Raum entfallende Steuer ist, wenn der Eigentümer den gewerblichen Raum in Wohnungen umwandelt, insoweit niederzuschlagen, als die Wohnungsmiete niedriger bemessen ist als die gewerbliche Miete.

(5) Der Belastung der Eigentümer durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 vom Hundert aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist durch Stundung und Niederschlagung von Steuerbeträgen im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25 prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

(5a) Die Steuer ist um den Betrag zu ermäßigen, den der Eigentümer als Verzinsung und Tilgung für den Betrag aufwendet, den er als Hypotheken für notwendig gewordene Reparaturen (Reparaturhypotheken) aufgenommen hat.

(6) Der Finanzminister kann die im Abs. 1 ihm zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Behörden übertragen. Er hat in diesem Falle die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

§ 10.

(1) Anträge gemäß § 2 Abs. 3, 4, § 4, § 4a und § 5 dieser Verordnung sind beim Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringen. Gegen seine Entscheidung finden die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Veranlagung statt.

(2) Der Finanzminister kann für die Anbringung der Anträge Fristen vorschreiben.

§ 11 (fortgefallen).

§ 12 (fortgefallen).

§ 12a.

Die zuständigen Minister werden ermächtigt,

1. den § 9 Abs. 2 Ziffer 1a und b und Ziffer 2 zweiten Halbsatz aufzuheben und Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen an hilfsbedürftige Personen zu erlassen,
2. den übrigen Teil des § 9 für die Zeit vom 1. April 1935 ab aufzuheben.

§ 13.

Die Hauszinssteuerverordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft*) und mit dem 31. März 1940 außer Kraft. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 dürfen gemeindliche Zuschläge zur Hauszinssteuer nicht mehr erhoben werden.

§ 14.

Die Ausführung der Hauszinssteuerverordnung liegt den zuständigen Ministern ob.

Artikel II.

§ 1.

Für die Ablösung der Hauszinssteuer gelten Zweiter Teil Kapitel I §§ 2 und 3 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60), die Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) und die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

(1) Der Ablösung der Hauszinssteuer sind die Steuerbeträge, die sich gemäß Artikel I §§ 2, 4, 4a und 5 der Hauszinssteuerverordnung ergeben, zugrunde zu legen.

(2) Die Hauszinssteuer kann auch teilweise abgelöst werden, jedoch nur in Höhe von 25 vom Hundert, 50 vom Hundert, 75 vom Hundert der Hauszinssteuer. Beträgt der der Ablösung der Hauszinssteuer zugrunde zu legende Steuerbetrag 4000 *RM* oder mehr, so können auch 10 vom Hundert der Hauszinssteuer abgelöst werden. Bei einer Teilablösung erfolgt eine Anrechnung der Hälfte der gezahlten Hauszinssteuerbeträge gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) nur in dem Verhältnis, in dem die Hauszinssteuer abgelöst worden ist.

*) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen (Verordnungen) für einzelne Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

§ 3.

Ist die Hauszinssteuer zugunsten von Mietern für das Rechnungsjahr 1931 oder einen Teil desselben gemäß Artikel I § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a oder b der Hauszinssteuerverordnung gestundet und niedergeschlagen worden, so ist im Falle der Ablösung der Hauszinssteuer, solange Artikel I § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a und b nicht aufgehoben ist, den Grundstückseigentümern zugunsten solcher Mieter für die Dauer der Innehabung ihrer bisherigen Wohnung ein Betrag in Höhe des Hauszinssteuerbetrags, der bei Nichtablösung der Hauszinssteuer gestundet und niedergeschlagen worden wäre, zu gewähren, soweit seitens des Grundstückseigentümers ein entsprechender Mietnachlaß erfolgt. Diese Beträge dürfen jedoch für die Laufzeit der Hauszinssteuer insgesamt ein Drittel des Ablösungsbetrags des betreffenden Grundstücks nicht übersteigen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind aus den Ablösungsbeträgen zu entnehmen.

§ 4.

(1) Anträge auf Ablösung der Hauszinssteuer sind an die für die Erhebung der Hauszinssteuer zuständige Stelle zu richten.

(2) Die Ablösungsbeträge sind an die Staatliche Kreiskasse zu entrichten, sofern nicht der Finanzminister allgemein oder im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Finanzminister kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Die Ablösungsbeträge sind getrennt von dem laufenden Hauszinssteueraufkommen zu vereinnahmen und zu verwalten.

§ 5.

(1) Für die Erteilung der Bescheinigungen gemäß Artikel 7 und 11 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) ist der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses zuständig.

(2) Für die Bescheinigung, die gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) auszustellen ist, sind nur solche Steuerrückstände zu berücksichtigen, deren Fälligkeit nicht länger als sechs Monate vor dem letzten Fälligkeitstermine vor der Zahlung oder Hinterlegung des Ablösungsbetrags bei der für die Erhebung des Ablösungsbetrags zuständigen Stelle liegt.

§ 6.

Schwebt ein Rechtsmittelverfahren, so ist nach endgültiger Festsetzung der Hauszinssteuer im Falle ihrer Ermäßigung der entsprechende Ablösungsbetrag zu erstatten.

§ 7.

(1) Von dem Aufkommen aus der Ablösung sind nach Abzug der gemäß § 3 erforderlichen Beträge zu verwenden

1. je 33⅓ vom Hundert der bis zum 30. September 1932 eingehenden Ablösungsbeträge für den allgemeinen Finanzbedarf in den Rechnungsjahren 1932 und 1933,
2. je 30 vom Hundert der vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 eingehenden Ablösungsbeträge für den allgemeinen Finanzbedarf in den Rechnungsjahren 1932 und 1933,
3. 33⅓ vom Hundert der bis zum 30. September 1932 und 30 vom Hundert der vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 eingehenden Ablösungsbeträge für die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden, jedoch insgesamt höchstens 76 Millionen Reichsmark,
4. der Restbetrag der im Rechnungsjahr 1932 eingehenden Ablösungsbeträge für die Staatsschuldentilgung.

(2) Die Ablösungsbeträge gemäß Abs. 1 Ziffer 1, 2 werden zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach dem in den einzelnen Rechnungsjahren jeweilig geltenden Schlüssel verteilt.

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 30

(Nr. 13712.) **Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218) vom 2. April 1931 (Gesetzsamml. S. 57). Vom 10. März 1932.**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) und der hierzu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218) vom 2. April 1931 (Gesetzsammlung S. 57) wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

Im § 3 wird an die Stelle des Steuersatzes von „485 vom Hundert" der Steuersatz „400 vom Hundert" gesetzt.

§ 2.

Dem § 3 wird als neuer Absatz (2) hinzugefügt:

(2) Dieser Steuersatz wird vom 1. April 1935 an um 25 vom Hundert, vom 1. April 1937 an um weitere 25 vom Hundert gesenkt. Vom 1. April 1940 an wird die Steuer nicht mehr erhoben.

Artikel II.

Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die ab 1. April 1932, 1935 und 1937 auf Grund dieser Verordnung eintretenden Steuerermäßigungen bedarf es nicht.

Artikel III.

§ 1.

(1) Für die Ablösung der Hauszinssteuer gilt Artikel II § 1, § 2 Abs. 2, §§ 3 bis 6 der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 111).

(2) Der Ablösung der Hauszinssteuer ist der Steuerbetrag, der sich gemäß Artikel I dieser Verordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3, 4, § 4 Abs. 1, 2 der Hauszinssteuerverordnung ergibt, zugrunde zu legen.

§ 2.

Die Ablösungsbeträge sind gemäß § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218) zu verteilen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

Berlin, den 10. März 1932.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Finanzminister.
Klepper.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.